

FMA-Wegleitung 2017/23 - Offenlegungsanforderungen gemäss CRR / BankG / BankV

Wegleitung betreffend die Offenlegungsanforderungen der CRR bzw. des BankG / der BankV sowie der zugehörigen Level II und Level III-Rechtakte

Referenz: FMA-WL 2017/22

Adressaten: Banken und Wertpapierfirmen

Betrifft: Erläuterung und Konkretisierung der Anforderungen in Bezug auf die Offenlegung von In -

formationen durch die Institute

Publikationsort: Website

Publikationsdatum: 26. Juli 2017

Inkrafttreten: 1. August 2017

Letzte Änderung: -

Hinweis: Die vorliegende Wegleitung dient der Umsetzung des gegenwärtigen Standes der Rechtsanwendung und der Verwaltungspraxis. Wie weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die jeweiligen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen sowie Leitlinien und Empfehlungen (Level II und Level III) zu beachten sind.



Inhaltsverzeichnis

1.	Eini	eitung	3
	1.1	Ausgangslage	3
	1.2	Regulierungsprojekte	3
2.	Allg	emeine Grundsätze betreffend die Offenlegung durch Institute	4
	2.1 2.1.1 2.1.2		4
	2.2 2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5	Geschäftsgeheimnisse	6 6 7
	2.3 2.3.1 2.3.2 2.3.3	Spezifische Anforderungen an Institute mit besonderen Indikatoren	8 9
	2.4	Medium	11
	2.5	Zusammenfassung Dokumentationspflichten zu allgemeinen Anforderungen	11
3.	Offe	nzulegende Informationen im Einzelnen	12
	3.1 3.1.1 3.1.2		12
	3.2	Offenlegungspflichten gemäss der CRR	12
	3.3	Offenlegungspflichten gemäss der Bankenverordnung	14
4.	Inkr	afttreten	14
Aı	nhang		16
	Anhand	g 1 – Rechtsgrundlagen	16



1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die vorliegende Wegleitung erläutert ausgewählte Bestimmungen über die Offenlegungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (CRD IV) sowie deren nationale Umsetzung im Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG) und der Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung, BankV).

Rechtlich massgebend sind insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie des BankG und der BankV, welche Bestandteil des unmittelbar anwendbaren Rechts bilden, sowie die übrigen im Anhang 1 dieser Wegleitung aufgeführten Rechtsgrundlagen.

Die vorliegende Wegleitung orientiert sich am Aufbau der CRR. Die Institute (Banken und Wertpapierfirmen) werden gebeten, im Rahmen der erforderlichen Meldungen der FMA stets alle Unterlagen inklusive Beilagen elektronisch via E-Mail einzureichen, sofern diese Wegleitung oder die im Anhang 1 genannten Rechtsgrundlagen kein abweichendes Format vorgeben.

1.2 Regulierungsprojekte

Betreffend die Offenlegungsanforderungen befind sich auf europäischer Ebene zurzeit noch ein Regulierungsprojekt in Bearbeitung. Es ist dies:

 RTS zur Offenlegung zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten gemäss Art. 443 CRR, welcher die bestehenden EBA-Leitlinien 2014/03 ersetzt (EBA/RTS/2017/03)

Verweise auf die Anforderungen dieser Regulierungsprojekte werden in der nachfolgenden Wegleitung eigens farblich gekennzeichnet.



2. Allgemeine Grundsätze betreffend die Offenlegung durch Institute

2.1 Anwendungsbereich

Gemäss Art. 431 Abs. 1 CRR sind die Institute grundsätzlich dazu verpflichtet, die in den Art. 435 bis 451 CRR festgelegten Informationen zu veröffentlichen. Die Informationen gemäss Art. 452 bis 455 CRR (Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken, Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken, Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken und Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko) sind gemäss Art. 431 Abs. 2 CRR jedoch nur dann offenzulegen, wenn die FMA eine entsprechende Genehmigung zur Verwendung solcher Instrumente bzw. Methoden erteilt hat (vgl. dazu die Wegleitung Eigenmittel). Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die in den Art. 452 bis 455 CRR genannten Informationen offengelegt werden.

2.1.1 Von den Instituten festzulegende Abläufe

Die Institute haben im Zusammenhang mit den Anforderungen von Art. 431 Abs. 3 CRR folgende Prozesse zu implementieren:

Bezeichnung des Ver- fahrens	Inhalt
Erfüllung der Offenle- gungspflichten	Die Institute legen in einem formellen Prozess fest, wie sie die Offenle- gungspflichten erfüllen. Die FMA empfiehlt hierfür die Erstellung eines effek- tiven und nachvollziehbaren Reglements.
Angemessenheit der Angaben	Die Institute verfügen über Verfahren, anhand welcher sie die Angemessenheit ihrer Angaben, inklusive die Überprüfung der Angaben und die Häufigkeit der Veröffentlichung, effektiv beurteilen können.
	Diese Verfahren beinhalten einen geeigneten Prozess betreffend die Anwendung von Ausnahmen von der Offenlegungspflicht gemäss Art. 432 Abs. 1 und 2 CRR (Unwesentlichkeit, Geschäftsgeheimnis, Vertraulichkeit, siehe dazu unten, Kapitel 2.2), sowie die Überprüfung der Offenlegungsfrequenz gemäss Art. 433 CRR (siehe weiter Rz. 7 EBA/GL/2014/14). Der Prozess kann in einen bestehenden Prozess miteinbezogen werden und hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen (Rz. 8 EBA/GL/2014/14):
	 Genehmigung des Leitungsorgans oder des zuständigen Ausschusses. Für die Überwachung der Offenlegung ist der Verwaltungsrat verantwortlich (Art. 23 Abs. 1 Bst. f BankG); Rollen und Verantwortlichkeiten für die Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung des Verfahrens; Einbezug aller relevanten Einheiten (etwa konsolidierte Unternehmen) und Funktionen (z.B. Risikomanagement); Kompetenz zum Entscheid über die Beanspruchung einer Ausnahme und die Angemessenheit der Offenlegungsfrequenz liegt bei der Geschäftsleitung oder dem zuständigen Ausschuss; Geeigneter Berichtsprozess für die Umsetzung des Verfahrens und die Häufigkeit der Veröffentlichung; und Bestimmung des angemessenen Grades an Transparenz für jede Ausnahme von der Offenlegung und die angemessene Offenle-



	 Institute haben die Implementierung des Reglements vollständig zu dokumentieren und intern geeignete Nachweise hierfür aufbewah- ren, um eine ordnungsgemäße Nachvollziehbarkeit und Transpa- renz bei der Umsetzung der Verfahren im Hinblick auf Wesentlich- keit, Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen sowie zur Offenlegungsfrequenz sicherzustellen (zum Beispiel Untersu- chungen über die potentiellen Auswirkungen der Offenlegung von Informationen, die als Geschäftsgeheimnisse betrachtet werden). 				
	EBA/GL/2016/11, Inkrafttreten am 31. Dezember 2017				
	Die EBA-Leitlinien 2016/11 (Rz. 29 ff.) verlangen von den anderen systemrelevanten Instituten				
	(A-SRI), dass sie zur Prüfung der Angemessenheit folgende Prinzipien berücksichtigen:				
	- Klarheit;				
	- Bedeutsamkeit;				
	- Konsistenz über den Zeitablauf und				
	- Vergleichbarkeit zwischen Instituten.				
Bewertung des Risikopro- fils	Die Institute verfügen über Abläufe, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob ihre Angaben den Markteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln.				
EBA/GL/2016/11, Inkrafttro	eten am 31. Dezember 2017				
Überprüfung der offenzu-	Gemäss Rz. 37 f. haben die A-SRI eine Weisung zu installieren, die die				
legenden Informationen	Überprüfung der offenzulegenden Informationen regelt. Die Überprüfung hat				
	mindestens der Überprüfung von Finanzinformationen zu entsprechen. Die				
	Weisung soll die internen Prozesse und Kontrollen darlegen und die Schlüs-				
	selelemente sollen im Offenlegungsbericht oder mit einem Verweis wieder-				
	gegeben werden. Verantwortlich ist grundsätzlich das Leitungsorgan, wel-				
	ches die Einhaltung der internen Kontrollprozesse unterschriftlich zu bestätigen hat.				
	gon nac.				

Die Institute sind für die ordentliche Dokumentation der Verfahren verantwortlich und haben intern geeignete Nachweise aufzubewahren (vgl. Rz. 9 EBA/GL/2014/14). Konsolidierungskreis Betreffend den Konsolidierungskreis, welcher für die Offenlegung von den Instituten zugrunde gelegt werden soll, gelten gemäss Art. 13 CRR folgende Grundsätze:

Institut	Konsolidierung zum Zweck der Offenlegung
Stammhausstruktur (Regelfall)	Offenlegung basierend auf der konsolidierten Lage (wenn es sich
	um eine einzelne Gesellschaft handelt, entspricht die Einzelbasis
	der konsolidierten Basis).
Tochterunternehmen (Ausnahme)	Offenlegung auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis nur dann,
	wenn das Tochterunternehmen bedeutend oder für den lokalen
	Markt von wesentlicher Bedeutung ist (vgl. Art. 13 Abs. 1 CRR).
	Beim betreffenden Tochterunternehmen muss es sich um ein Insti-
	tut, d.h. ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma handeln.
	Bedeutende Tochterunternehmen haben die Art 437 (Eigenmittel),
	438 (Eigenmittelanforderungen), 440 (Kapitalpuffer), 442 (Kreditrisi-
	koanpassungen), 450 (Vergütungspolitik), 451 (Verschuldung) und
	453 (Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken) alternativ
	auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offenzulegen. Es
	handelt sich hierbei somit um ein Wahlrecht des Instituts, sofern die



FMA keine ergänzend determinierende Offenlegung aufgrund ent-
sprechender Maßnahmensetzung (Art. 35e Abs. 1 lit b BankG) ver-
langt

2.2 Ausnahmen bzw. Ausschlusskriterien zur Ermittlung offenzulegender Informationen

2.2.1 Unwesentlichkeit der Informationen

Auf die Offenlegung unwesentlicher Informationen darf verzichtet werden. Informationen gelten grundsätzlich als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung des Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf die Information stützt, ändern oder beeinflussen könnte (Art. 432 Abs. 1 CRR). Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Information sollen die Institute gemäss Rz. 12 EBA/GL/2014/14 mindestens folgende Aspekte berücksichtigen:

- Regelmässige, mindestens jährliche Prüfung der Wesentlichkeit;
- Prüfung der Wesentlichkeit sowohl für qualitative als auch für quantitative Offenlegungsanforderungen
- Prüfung für jede einzelne Offenlegungsanforderung und zusätzlich aggregiert
- Einbezug der Umstände und des grösseren Zusammenhangs zum Zeitpunkt der Offenlegung, beispielsweise des wirtschaftlichen und politischen Umfelds
- Abstimmung der Offenlegung auf die Perspektive des Benutzers
- Einbezug des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und Verwendung spezifischer Kriterien
- Berücksichtigung der Merkmale, der Tätigkeit, der Risiken und des Risikoprofils des Institituts
- Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Elemente, kein ausschliessliches Abstellen auf quantitative Schwellenwerte
- Anpassung an veränderte Situationen im Marktumfeld oder idiosynkratischer Art

Zur Überprüfung der Wesentlichkeit sind zumindest folgende Kriterien heranzuziehen (Rz. 14):

- Geschäftsmodell des Instituts
- Grösse bzw. Bilanzsumme des Instituts
- Einfluss der Information auf die Gesamtrisikoposition
- Bedeutung der Information für das Verständnis der gegenwärtigen Risiken und der Solvenz des Unternehmens sowie für deren Entwicklung
- Veränderung der Information im Vergleich zum Vorjahr
- Verhältnis der Information zu den aktuellen Entwicklungen der Risiken und den Anforderungen zur Offenlegung sowie zu den Gepflogenheiten des Marktes hinsichtlich der Offenlegung

Achtung: Diese Ausnahme kann für Angaben zur Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans – Geschlecht, Alter, beruflicher Hintergrund, Ausbildung, multikultureller Hintergrund (Art. 435 Abs. 2 Bst. c CRR), zu den Eigenmitteln (Art. 437 CRR) und zur Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) nicht beansprucht werden.

2.2.2 Geschäftsgeheimnisse

Zur Beurteilung, ob eine Information ein Geschäftsgeheimnis darstellt, berücksichtigen die Institute Folgendes (Rz. 15 EBA/GL/2014/14):



- Die Qualifikation als Geschäftsgeheimnis sollte auf nachvollziehbare und klare Ausnahmen begrenzt sein und nur Informationen betreffen, die die Wettbewerbsstellung eines Instituts signifikant beeinflussen würden.
- Das allgemeine Risiko einer Schwächung der Wettbewerbsstellung des Instituts genügt nicht. Erforderlich ist eine spezifische Begründung für die Ausnahme.
- Die Ausnahme darf nicht ausschliesslich beansprucht werden, um Qualifikation als Geschäftsgeheimnis die Veröffentlichung eines ungünstigen Risikoprofils zu umgehen bzw. zu verschleiern.
- Es ist zu begründen, inwiefern die Offenlegung übermässig Einblick in die Geschäftsstrukturen gewähren würde.

Achtung: Diese Ausnahme darf für Angaben zu den Eigenmitteln (Art. 437 CRR) und zur Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) nicht beansprucht werden.

Die Fälle der Qualifikation als Geschäftsgeheimnis sind institutsintern nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.2.3 Vertraulichkeit der Informationen

Zur Beurteilung, ob eine Information als vertraulich eingestuft werden kann, berücksichtigen die Institute Folgendes (Rz. 16 EBA/GL/2014/14):

- Die Qualifikation als vertrauliche Information sollte auf nachvollziehbare und klare Ausnahmen begrenzt sein, beispielsweise Fälle, in welchen die Risikopositionen gegenüber einem einzigen Kontrahenten preisgegeben würden.
- Kein allgemeiner Verweis auf die Vertraulichkeit, sondern genaue Ermittlung und Analyse der Rechte des Kontrahenten bzw. der Schweigepflichten unter Beizug rechtlicher Unterstützung.

Achtung: Diese Ausnahme darf für Angaben zu den Eigenmitteln (Art. 437 CRR) und zur Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) nicht beansprucht werden.

Die Fälle der Qualifikation als Geschäftsgeheimnis sind institutsintern nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.2.4 Offenlegung bei Geltendmachung einer Ausnahme

Wenn eine Ausnahme nach Art. 432 Abs. 1 oder 2 CRR geltend gemacht wird, führt dies zur Anwendbarkeit zusätzlicher Offenlegungspflichten (siehe dazu Art. 432 Abs. 3 CRR; Rz. 19 ff. EBA/GL/2014/14). Da es sich dabei im weitesten Sinn um inhaltliche Anforderungen handelt, werden diese Aspekte untenstehend in Kapitel 3.2 aufgeführt.

2.2.5 Freistellung bei gleichwertiger Offenlegung im Drittstaat

Art. 13 Abs. 3 CRR sieht eine Freistellung von den Verpflichtungen zur Offenlegung in jenen Fällen vor, in denen die Konzernspitze mit Sitz in einem Drittstaat (z.B. Schweiz) eine zumindest gleichwertige Offenlegung auf konsolidierter Basis vornimmt. Hierbei sind insbesondere die grundlegenden Elemente der Offenlegung, wie etwa zur Aktualität (Frequenz) und zur Angemessenheit des Mediums (zB Übersichtlichkeit, jederzeitige Verfügbarkeit), zu beachten (vgl Art 431 bis 434 CRR). Die Offenlegung durch das Drittstaatsunternehmen muss zumindest jenen Konsolidierungskreis umfassen, den auch das EU-Mutterinstitut hätte ansetzen müssen. Inhaltlich ist darauf zu achten, dass die Offenlegung die wesentlichen Elemente nach Teil 8 inkludiert und die Aussagekraft der offengelegten Daten weitgehend mit dem Standard nach Teil 8 vereinbar ist.



Die Verpflichtung zur Offenlegung durch bedeutende Tochterunternehmen bleibt von der Freistellung nach Art 13 Abs 3 unberührt.

2.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Häufigkeit der Offenlegung wird in Art. 433 CRR geregelt, welcher durch die EBA-Leitlinien 2014/14 sowie ab voraussichtlich 31. Dezember 2017 (Datum des Inkrafttretens) durch neue EBA-Leitlinien (EBA/GL/2016/11) präzisiert wird.

2.3.1 Anforderungen an alle Institute

Alle Institute haben folgende Pflichten zu erfüllen (Rz. 17 EBA/GL/2014/14):

Pflicht	Beschreibung
Offenlegungspflicht	Die jährliche Offenlegung sollte spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres stattfinden (vgl. Art. 433 CRR), wie auch die Offenlegung der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte.
Prüfpflicht	Prüfung, ob einige oder alle Informationen gemäss Art. 435 bis 455 CRR häufiger als jährlich offengelegt werden sollen. Die Institute dokumentieren, inwiefern sie der Prüfpflicht gemäss dem für die Überprüfung der Offenlegungsfrequenz einzurichtenden Prozess nachgekommen sind (siehe oben, Kapitel 2.1.1) und legen diese auf Anfrage der FMA vor.



2.3.2 Spezifische Anforderungen an Institute mit besonderen Indikatoren

Institute, die besondere Indikatoren der EBA/GL/2014/14 erfüllen, haben eine allenfalls notwendige häufigere Offenlegung bestimmter Informationen wie folgt zu prüfen:

Indikator des Instituts (Varianten, alternativ oder kumulativ)	Betroffene Information	Vierteljährliche Offenlegung	Halbjährliche Offenlegung
Rz. 18 Bst. a EBA/GL/2014/14: Teil der drei grössten Insti-	Zusammengefasste Informationen zu Eigenmitteln (Art. 437 und 492 CRR) gemäss Ziff. 23 Bst. a EBA/GL/2014/14		х
tute im Mitgliedsstaat Rz. 18 Bst. b EBA/GL/2014/14: Kon-	Risikogewichtete Aktiva und Eigenmittelanforderungen (Art. 92 Abs. 3, Art. 438 CRR) gemäss Ziff. 23 Bst. b/ii EBA/GL/2014/14		х
solidierte Bilanzsumme > EUR 30 Mrd.	Angaben zur Verschuldungsquote (Art. 451) gemäss Ziff. 23 Bst. c EBA/GL/2014/14		х
Rz. 18 Bst. c EBA/GL/2014/14: Ge- samtaktiva übersteigen über 4 Jahre hinweg	Sofern anwendbar: Angaben zu internen Modellen (IRB, Art. 452 Bst. d, e und f CRR) gemäss Ziff. 23 Bst. d EBA/GL/2014/14		х
20% des BIP des Mit- gliedsstaats im 4- Jahres-Durchschnitt	Angaben zu Informationen, die sich rasch ändern können gemäss Ziff. 23 Bst. e EBA/GL/2014/14		х
Rz. 18 Bst. d EBA/GL/2014/14: Ge- samtrisikoposition	Zusammengefasste Informationen zu Eigenmitteln (Art. 437 und 492 CRR) gemäss Ziff. 23 Bst. a EBA/GL/2014/14	x	
> EUR 200 Mrd.	Risikogewichtete Aktiva und Eigenmittelanforderungen (Art. 92 Abs. 3, Art. 438 CRR) gemäss Ziff. 23 Bst. b/i EBA/GL/2014/14	x	
	Angaben zur Verschuldungsquote (Art. 451) gemäss Ziff. 23 Bst. c EBA/GL/2014/14	x	
	Angaben zu Informationen, die sich rasch ändern können gemäss Ziff. 23 Bst. e EBA/GL/2014/14	x	
	Sofern anwendbar: Angaben zu internen Modellen (IRB, Art. 452 Bst. d, e und f CRR) gemäss Ziff. 23 Bst. d EBA/GL/2014/14		х
	Vollständige Informationen zu den Eigenmitteln gemäss DV 1423/2013		х
	Vollständige Informationen zur Verschuldungsquote gemäss DV 2016/200		Х

Die Überprüfung richtet sich nach dem Prozess, welcher betreffend die Überprüfung der Offenlegungsfrequenz gemäss Rz. 7 EBA/GL/2014/14 festzulegen ist (siehe oben, Kapitel 2.1.1). Die Institute dokumentieren, inwiefern sie der Prüfpflicht nachgekommen sind und legen diese auf Anfrage der FMA vor.



2.3.3 Spezifische Anforderungen an systemrelevante Institute (ab 31.12.2017)

Die EBA/GL/2014/14 stellt keine spezifischen Regelungen für systemrelevante Institute auf, sondern erfasst diese ebenfalls auf Grundlage der Indikatoren gemäss Rz. 18 (die drei grössten Institute, Bilanzsumme > EUR 30 Mrd., durchschnittliche Gesamtaktiva über 4 Jahre von > 20% des BIP im Vierjahresdurchschnitt, Gesamtrisikoposition > EUR 200 Mrd.). Voraussichtlich ab 31. Dezember 2017 werden als systemrelevant eingestufte Institute spezifischen Regelungen in Bezug auf die Prüfung der Offenlegungsfrequenz unterworfen:

EBA/GL/2016/11, Inkrafttreten am 31. Dezember 2017 Anwendungsbereich: Systemrelevante Institute							
Betroffene Information	Vierteljährliche Offenlegung	Halbjährliche Offenlegung					
Zusammengefasste Informationen zu Eigenmitteln (Art. 437 und 492 CRR) gemäss Rz. 46 Ziff. 25 Bst. a EBA/GL/2016/11 (entspricht Ziff. 23 Bst. a EBA/GL/2014/14)	×						
Angaben zur Verschuldungsquote (Art. 451) gemäss Rz. 46 Ziff. 25 Bst. c EBA/GL/2016/11 (entspricht Ziff. 23 Bst. c EBA/GL/2014/14)	х						
Angaben zu Informationen, die sich rasch ändern können gemäss Ziff. 23 Bst. e EBA/GL/2014/14	х						
Vollständige Informationen zu den Eigenmitteln gemäss DV 1423/2013		х					
Vollständige Informationen zur Verschuldungsquote gemäss DV 2016/200		х					
Weitere Informationen gemäss Rz. 46 Rz. 25 Bst. d der neuen EBA/GL/2016/11	х	х					

Die Überprüfung richtet sich analog zu den Instituten, die einen Indikator nach Rz. 23 EBA/GL/2014/14 aufweisen, nach dem Prozess, welcher betreffend die Überprüfung der Offenlegungsfrequenz gemäss Rz. 7 EBA/GL/2014/14 festzulegen ist (siehe oben, Kapitel 2.1.1). Die Institute dokumentieren, inwiefern sie der Prüfpflicht nachgekommen sind und legen diese auf Anfrage der FMA vor.



2.4 Medium

Die Institute veröffentlichen alle Angaben in einem einheitlichen Offenlegungsbericht oder in einem separaten Kapitel im Geschäftsbericht zum 31. Mai. Die Informationen müssen jederzeit für den Benutzer verfügbar sein.

EBA/GL/2016/11, Inkrafttreten am 31. Dezember 2017

Die Institute haben sich bei der Sicherstellung und Archivierung der offengelegten Daten insbesondere an den Vorgaben nach Art. 4 und 5 der Richtlinie 2004/109/EG zu richten (vgl. Rz. 44 EBA/GL/2016/11).

Zur Bestätigung der Einhaltung der erwähnten Vorgaben reichen die Institute der FMA ebenfalls bis am 31. Mai jeweils einen Offenlegungsbericht (insofern die Angaben nicht im Geschäftsbericht publiziert wurden) ein und teilen jedenfalls den Link zum elektronischen Ablageort mit (siehe unten, Kapitel 2.5).

2.5 Zusammenfassung Dokumentationspflichten zu allgemeinen Anforderungen

Zusammengefasst haben die Institute der FMA folgende Informationen jährlich zum 31. Mai einzureichen:

Institute	Dokument	Inhalt	Stichtag	Einreichungster- min und Format	Ref.
Alle	Dokumentation zu den Verfahren gemäss Art. 431 Abs. 3 CRR	PflichterfüllungAngemessenheitBewertung	anlassbe- zogen	Auf Anfrage	2.1.1
Alle	Offenlegungsbericht Link zum Ablageort des Berichts auf der Website des Instituts	Offenlegungen gemäss Art. 431 bis 451 bzw. 455 CRR	Ende des Geschäfts- jahrs	Erstmals per 31.5.2018, dann jeweils bis zum 31.5.	2.3.1; 2.4
Alle	Dokumentation über Erfüllung der Prüfpflicht ge- mäss Rz. 17 EBA/GL/2014/14	Art und Weise der Erfüllung der Prüf- pflicht, Entscheid über häufigere Veröffentlichung	Ende des Geschäfts- jahrs	Auf Anfrage	2.3.1
Institute mit Indikator ge- mäss Rz. 18 EBA/GL/2014/14	Dokumentation über Erfüllung der Prüfpflicht ge- mäss Rz. 18 EBA/GL/2014/14	Art und Weise der Erfüllung der Prüf- pflicht, Entscheid über häufigere Veröffentlichung	Ende des Geschäfts- jahrs	Auf Anfrage	2.3.2
Systemrelevante Institute	Dokumentation über Erfüllung der Prüfpflicht ge- mäss Rz. 46 EBA/GL/2016/11	Art und Weise der Erfüllung der Prüf- pflicht, Entscheid über häufigere Veröffentlichung	Ende des Geschäfts- jahrs	Auf Anfrage	2.3.3



3. Offenzulegende Informationen im Einzelnen

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Nicht anwendbare Bestimmungen

Wenn ein Institut der Ansicht ist, dass eine oder mehrere der nachfolgenden offenzulegenden Informationen nicht anwendbar sind, weil beispielsweise keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und daher kein entsprechendes Risiko besteht, soll das Institut dies im Offenlegungsbericht vermerken und summarisch begründen.

3.1.2 Künftig anwendbare Bestimmungen

EBA/GL/2016/11, Inkrafttreten am 31. Dezember 2017

Die EBA-Leitlinien 2016/11 führen diverse Offenlegungsformate und Spezifikationen, meist für A-SRI und global systemrelevante Institute (G-SRI) ein. Einerseits handelt es sich dabei um Tabellen für qualitative Informationen ("Tables"), die nicht zwingend verwendet werden müssen und flexibel sind, solange die Institute gleichwertige Informationen in einem anderen Format veröffentlichen (Rz. 16, 18). Templates dienen der Offenlegung von quantitativen Informationen und entweder flexibel oder fest. Feste Templates sind von den Instituten grundsätzlich zu verwenden, wobei teilweise Zeilen und Spalten ergänzt oder entfernt werden dürfen (Rz. 17). Bindend sind stets die Instruktionen zum jeweiligen Template oder der jeweiligen Tabelle und insbesondere auch der Anhang 1 der EBA/GL/2016/07, welcher den Anwendungsbereich sowie die Offenlegungsfrequenz der jeweiligen Templates und Tabellen in der Übersicht spezifiziert.

3.2 Offenlegungspflichten gemäss der CRR

Art.	Bezeich- Level II Level III Geltungsbereich				Perio-	Ausnahme					
CRR	nung			Alle Institu-	Nur G-SRI	Nur G-	dizi-	Art. 432			
				te	und A-SRI	SRI	tät*	CRR			
Offenzu	Offenzulegende Informationen										
	Offenlegung	n/a	EBA/GL/				jährlich	nicht möglich			
432	bei Beanspru-		2014/14	x							
102	chung von			^							
	Ausnahmen										
	Risikoma-	n/a	EBA/GL/		x		jährlich	möglich			
	nagementziele		2016/11		^			 -			
	und Risikopoli-		Draft GL				mindes-				
	tik		on LCR				tens				
405			disclosure				jährlich				
435			under								
Abs.			Art. 435 of	x (nur Kredit-							
1			Regulation	institute)							
			(EU) No	,							
			575/2013								
			EBA/CP/2								
			016/06)								



Art.	Bezeich-	Level II	Level III	Geltungsbei	reich	Perio		Ausnahme
CRR	R nung			Alle Institu- te	Nur G-SRI und A-SRI	Nur G- SRI	dizi- tät*	Art. 432 CRR
435 Abs. 2	Unterneh- mensfüh- rungsregeln	n/a	EBA/GL/ 2016/11	х			jährlich	Möglich, ausser Unwe- sentlichkeit in Bezug auf Art. 435 Abs. 2 Bst. c CRR
436	Anwendungs- bereich der CRR	n/a	EBA/GL/ 2016/11	x (CRR)	x (EBA/GL/ 2016/11)		jährlich	möglich
437	Eigenmittel	DV 1423/ 2013	n/a	х			mindes- tens jährlich	nicht möglich
438	Eigenmittelan- forderungen	n/a	EBA/GL/ 2016/11	x (CRR)	x (EBA/GL/ 2016/11)		mindes- tens jährlich	möglich
439	Gegenpartei- ausfallrisiko	n/a	EBA/GL/ 2016/11	x (CRR)	x (EBA/GL/ 2016/11)		mindes- tens jährlich	möglich
440	Antizyklischer Kapitalpuffer	delVO 1555/2015	n/a	х			jährlich	möglich
441	Indikatoren der globalen Systemrele- vanz	DV 1030/2014	EBA/GL/ 2016/01			х	n/a	n/a
442	Kreditrisikoan- passungen	n/a	EBA/GL/ 2016/11	x (CRR)	x (EBA/GL/ 2016/11)		mindes- tens jährlich	möglich
443	Belastete und unbelastete Vermögens- werte	Draft delVO (EBA/CP/ 2016/05)	EBA/GL/ 2014/03	х			jährlich (bis 30.06)	möglich
444	Inanspruch- nahme von ECAI	n/a	EBA/GL/ 2016/11	x (CRR)	x (EBA/GL/ 2016/11)		mindes- tens jährlich	möglich
445	Marktrisiko	n/a	EBA/GL/ 2016/11	x (CRR)	x (EBA/GL/ 2016/11)		mindes- tens jährlich	möglich
446	Operationelle Risiken	n/a	n/a	х			jährlich	möglich
447	Risiken aus Beteiligungen ausserhalb des Handels- buchs	n/a	n/a	х			jährlich	möglich



Art.	Bezeich-	Level II	Level II Level III	Geltungsbe	Seltungsbereich			Ausnahme
CRR	nung			Alle Institu-	Nur G-SRI	Nur G-	dizi-	Art. 432
				te	und A-SRI	SRI	tät*	CRR
448	Zinsrisiko aus	n/a	n/a				jährlich	möglich
	Positionen							
	ausserhalb			x				
	des Handels-							
	buchs							
449	Verbriefungs-	n/a	n/a				jährlich	möglich
	positionen							
	(derzeit keine			x				
	in Liechten-							
	stein)							
450	Vergütung (zu	n/a	EBA/GL/				jährlich	nicht möglich
	den Rechts-		2015/22;					
	grundlagen		EBA/GL/	x				
	siehe auch die		2014/01	^				
	Wegleitung							
	Vergütung)							
451	Verschul-	DV					Mindes-	möglich
	dungsquote	2016/200		х			tens	
							jährlich	
zes/Ins	egungsanforderur struments (derzeit	werden in Li	echtenstein n				1	- -
452	Verwendung	n/a	EBA/GL/		x (EBA/GL/		Mindes-	möglich
	des IRB-		2016/11	X (CRR)	2016/11)		tens	
	Ansatzes				2010/11/		jährlich	
453	Kreditrisiko-	n/a	EBA/GL/		x (EBA/GL/		Mindes-	möglich
	minderungs-		2016/11	x (CRR)	2016/11)		tens	
	techniken				20.0,,		jährlich	
454	Messansätze	n/a	n/a				jährlich	möglich
	für operatio-			x				
	nelle Risiken							
455	Interne Model-	n/a	EBA/GL/		x (EBA/GL/		Mindes-	möglich
	le für das		2016/11	X (CRR)	2016/11)		tens	
	Marktrisiko					1	jährlich	

^{*}Die Periodizität lässt sich für die einzelnen Institutsgruppen den Tabellen in Kapitel 2.3 entnehmen. Insbesondere für mindestens jährlich notwendige Offenlegungen sind bei A-SRI regelmässig häufigere Offenlegungen vorzunehmen, welche sich aus den neuen EBA-Leitlinien 2016/11 ergeben.

3.3 Offenlegungspflichten gemäss der Bankenverordnung

Zu Erfüllung der Offenlegungspflichten der BankV wird auf die "Wegleitung Offenlegungspflichten" nach Art. 29c BankV verwiesen.



4. Schlussbestimmungen

Diese Wegleitung tritt am 01.08.2017 in Kraft

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li



Anhang

Anhang 1 - Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG, LR-Nr. 952.0)
- Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG, LR-Nr. 952.4)
- Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung; BankV, LR-Nr. 952.01)
- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2014 der Kommission vom 29. September 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf einheitliche Formate und Daten für die Offenlegung der Werte zur Bestimmung global systemrelevanter Institute gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/79 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Belastung von Vermögenswerten, ein einheitliches Datenpunktmodell und Validierungsregeln
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Offenlegung von Informationen in Bezug auf die Einhaltung des vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers durch die Institute im Einklang mit Art. 440
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission vom 15. Februar 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/818 der Kommission vom 17. Mai 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf einheitliche Formate und Daten für die Offenlegung der Werte zur Bestimmung global systemrelevanter Institute gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates



- Leitlinien für den auf die variable Vergütung anzuwendenden Nominaldiskontsatz (EBA/GL/2014/01)
- Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte (EBA/GL/2014/03)
- Leitlinien für den Vergütungsvergleich (EBA/GL/2014/8)
- Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäss den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Abs. 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2014/14)
- Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäss Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäss Art. 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2015/22)
- Leitlinien Überarbeitete Leitlinien zur weiteren Festlegung der Indikatoren für die globale systemische Relevanz und deren Offenlegung (EBA/GL/2016/01)
- EBA-Leitlinien zur Offenlegung von Informationen zur Liquidität (LCR) basierend auf Art. 435 CRR (Inkrafttreten am 31. Dezember 2017; EBA/GL/2017/01)
- EBA-Leitlinien zu den Offenlegungsanforderungen von Teil 8 CRR. Spezifiziert werden die Anforderungen von Art. 431 bis 436, 438, 439, 442, 444, 445, 452, 453 und 455 CRR (Inkrafttreten am 31. Dezember 2017; EBA/GL/2016/11)
- RTS zur Offenlegung zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten gemäss Art. 443 CRR, welcher die bestehenden EBA-Leitlinien 2014/03 ersetzt (EBA/RTS/2017/03)